

**Fall A:**

V betreibt eine kleine Whisky-Brennerei im Berliner Stadtgebiet, deren Produkte in der lokalen Szene hoch angesehen sind. V lässt seine Single-Malt-Whiskys stets sechzehn Jahre lang in ehemaligen Sherryfässern aus europäischer Eiche reifen und versieht die Flaschen mit dem Jahr der Fassbefüllung. V rühmt sich damit, dass jeder seiner „Jahrgänge“ eine ganz eigene, charakteristische Geschmacksnote aufweist.

Die gesamte Produktion des „16 Year 2001 Sherry Cask Finish“ (400 1 L-Flaschen) wird von V abgefüllt und eingelagert. Er verkauft seine Produktion an die Berliner Bars B1, B2, B3 und B4 zu jeweils 24,5 %. Die verbleibenden 8 Flaschen (Wert: 400 Euro) verkauft V für insgesamt 480 € an K, der die Flaschen bereits vor der Auslieferung an B1-4 erhalten soll und für ein exklusives Whisky-Tasting einplant. K will bei dieser Veranstaltung jedem seiner 200 Gäste die gleichen sieben Whisky-Proben servieren können. K und V einigen sich darauf, dass K die 8 Flaschen bei der Brennerei des V am 20.7. abholen soll. K lässt den Abholtermin jedoch kommentarlos verstreichen.

Als V am Morgen des 21.7. sein Lager besichtigt, zündet er sich in der erkennbar schlecht ventilierten Lagerhalle eine Zigarette an. Wegen der lagerungsbedingt üblicherweise auftretenden hohen Konzentration leicht entzündlicher Kohlenwasserstoffe in der Luft kommt es zu einer Explosion. Durch das Feuer werden 300 Flaschen des Whiskys zerstört.

V will K lediglich zwei Flaschen liefern, da er sonst Schadensersatzansprüche der B1-4 fürchtet. K erklärt, er werde nur alle acht Flaschen abnehmen, da eine geringere Menge zur Versorgung aller seiner Gäste nicht ausreiche.

Kann V von K Bezahlung des Kaufpreises verlangen?**Fall B:**

Da sich in der HipHop-Szene der Trend abzeichnet, dass sich Künstler zunehmend „ein zweites Standbein“ aufbauen, entscheidet sich auch der Rapper K, ein neues Geschäftsfeld zu erschließen. Am Tag der Eröffnung seines neuen Shisha-Cafés muss er allerdings feststellen, dass potentielle Kunden das Café meist schnell verlassen, weil die Luft im Ladenlokal extrem stickig und verraucht ist. Zurückzuführen ist dies darauf, dass die Räumlichkeiten über nahezu keine Fenster verfügen. K kauft deshalb beim Unternehmer V am 10.7. für 500 € eine portable Belüftungsanlage, die V auf eigenes Risiko zur Shisha-Lounge liefern soll. Den Kaufpreis zahlt er bar im Laden des V. Wenige Stunden später wird V unverschuldet in einen Unfall verwickelt, bei dem er sich schwer verletzt. Notärzte bringen den bewusstlosen V ins nächste Krankenhaus, wo dieser zwecks einer Operation sofort vollnarkotisiert wird.

K, der eigentlich damit gerechnet hatte, dass V die Anlage umgehend nach dem Vertragsschluss bei ihm vorbeibringt, erfährt nichts von dessen Unfall. Als die Belüftungsanlage auch am 11.7. nicht eintrifft, wird K zunehmend ungeduldig und mietet am Morgen des 12.7. ein vergleichbares Produkt von X zu einem Preis von 50€ pro Tag an.

Am späten Abend des 12.7. erwacht V aus dem künstlichen Koma und erinnert sich daran, dass er K die Lieferung zugesagt hatte. Er ruft seinen üblicherweise zuverlässigen Freund F an, der ihm verspricht, die Anlage aus dem Laden des V zu holen und für ihn am nächsten Tag (13.7.)

bei K abzuliefern. Zeitgleich wirft K einen Brief in den Briefkasten des Ladenlokals des V, in dem steht, dass er die Anlieferung am nächsten Tag (13.7.) bis um 12 Uhr fordert.

Auch am 13.7. und 14.7. wartet K allerdings vergeblich auf seine Belüftungsanlage, weil X das Anliegen des V völlig vergisst. Am Abend des 14.7. hat die Geduld des K ein Ende, auch weil sich die gesamten Mietkosten für die Ersatzanlage Tag für Tag weiter summieren. Er wirft einen zweiten Brief bei V ein, in dem er schreibt, dass er mit diesem „nichts mehr zu tun haben“ wolle und sich eine andere Anlage besorgen werde. Am nächsten Morgen (15.7.) gibt er die gemietete Ersatzanlage zurück und kauft sich bei Y für 520 € das gleiche Modell wie das, welches er ursprünglich von V erhalten wollte.

Kann K von V Ersatz der Mietkosten und die Differenz zwischen den beiden Kaufpreisen verlangen?

Fall C:

Seitdem S gegen seinen Nachbarn N erfolgreich ein Leistungsurteil erwirken konnte, in dem S zur Verlagerung seines Maschendrahtzauns um insgesamt drei Zentimeter hinter die geteilte Grundstücksgrenze verpflichtet wurde, herrscht zwischen beiden eine leidenschaftlich ausgetragene Nachbarschaftsfehde.

G hat gegen S eine offene Rückzahlungsforderung aus einem Darlehensvertrag i.H.v. 5.000 €, die am 7.1. fällig geworden ist. Weil N den S auch einmal gerne erfolgreich verklagen will, kauft er G die Darlehensforderung gegen S am 20.12. zum Buchwert ab; G und N einigen sich zugleich auch über die Abtretung der Forderung. S erfährt am 13.1. von der Abtretung. Als am 20.1. N von S Zahlung der 5.000 € verlangt, erklärt S gegenüber N die Aufrechnung mit folgenden Forderungen:

- (1) Am 10.12. hat S gegen G eine Mietforderung i.H.v. 1.000 € erworben, die am 8.1. fällig geworden ist.
- (2) Ebenfalls am 10.12. hat S gegen G eine Kaufpreisforderung i.H.v. 1.500 € erworben, die am 15.1. fällig geworden ist.
- (3) Am 30.12. hat S von F eine Schadensersatzforderung i.H.v. 500 € gegen G erworben, die darauf beruht, dass G dem F 37 Monate zuvor das Auto zerkratzt hat.

Kann N von S Zahlung der 5.000 € verlangen?